

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(BBVAnpÄndG 2023/2024)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf verfolgt drei Zielsetzungen:

1. Nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die für die Jahre 2023 und 2024 erforderliche Anpassungen vorgenommen werden.
2. Darüber hinaus soll die Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (im weiteren Polizeizulage) wieder für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Polizeizulage war – wie andere Stellenzulagen auch – von 1990 bis 1998 ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde u.a. die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen grundsätzlich aufgehoben. Versorgungswirksam sollten danach nur noch Dienstbezüge sein, die alimentativ geschuldet sind. Stellenzulagen gehören nicht hierzu.

Die mit dem Polizeivollzugsdienst verbundenen, im Regelfall über den gesamten Zeitraum des aktiven Dienstes andauernden besonderen Belastungen wirken allerdings, anders als dies bei Empfängerinnen und Empfängern sonstiger Stellenzulagen der Fall ist, oftmals auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde.

Vor diesem Hintergrund soll für die Polizeizulage der bis Ende des Jahres 1998 geltende Rechtszustand wiederhergestellt und damit das Ruhegehalt der zum Bezug dieser Zulage Berechtigten deutlich erhöht werden. Bei den anderen Stellenzulagen verbleibt es bei der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgten Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit.

3. Des Weiteren sollen die Befristungen dreier bis zum 31. Dezember 2023 geltende Stellenzulagen bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 22. April 2023 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

Die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2024 angehoben. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 22. April 2023 wird zeit- und wirkungsgleich übernommen.

Die Erhöhung berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis zum 1. März 2024 in allen Besoldungsgruppen um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und zusätzlich um 5,3 Prozent linear. Die Anwärtergrundbeträge werden neu festgelegt, um das im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) festgelegte Verhältnis zwischen dem Anwärtergrundbetrag und der Eingangsbesoldung wiederherzustellen. Dynamische Besoldungsbestandteile (z. B. Familienzuschlag und Amtszulagen) werden in Anlehnung an den Tarifvertrag um 11,3 Prozent erhöht.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung wird gemäß § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt.

Mit der Anpassung der Bezüge wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter gesteigert.

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien ebenfalls den Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) geschlossen, der für die Tarifbeschäftigten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro vorsieht. Auszubildende sollen in den entsprechenden Monaten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620 Euro bzw. monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro erhalten. Auch dieses Tarifiergebnis soll auf die Bundesbesoldung und -versorgung übertragen werden.

Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen werden die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt, wie dies auch bei in der Vergangenheit gewährten Einmalzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Fall war.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 620 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro.

Zudem wird in Anlehnung an den früher für einen mehrjährigen Zeitraum geltenden Rechtszustand die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage wiederhergestellt. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte sowie für Soldatinnen und Soldaten (mit vormaligem Anspruch auf diese Zulage), die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die Polizeizulage aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume ist nicht vorgesehen.

Auch werden die Befristungen dreier bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Stellenzulagen bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

Die Ausweitung der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage auf die anderen im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen ist im Hinblick auf die hier angestrebte spezifische Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes nicht geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Zahlung des Inflationsausgleichs folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2023: 1 111 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2024: 2 384 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2025 (und folgende): 2 564 Millionen Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2024 insgesamt weitere 54 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt zwei Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2027 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich XXX Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich XXX Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Die Mehrbelastungen, die durch die Gewährung der Sonderzahlungen (Inflationsausgleich 2023) entstehen, werden aus Kapitel 60 02, Titel 461 71 finanziert bzw. müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Über die Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2024 wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans des Bundes bis 2027 entschieden.

Zur Deckung von Mehrausgaben können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die jeweils gültigen Regelungen zur Haushaltsführung genutzt werden.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage führt für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 zu Mehrausgaben von 42,08 Millionen Euro, davon 19,8 Millionen Euro erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro für Zuweisungen zum Versorgungsfonds, die jedoch nur anteilig für die Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes anfallen. Im Jahr 2024 entstehen Mehrausgaben in Höhe von 43,16 Millionen Euro. Davon entfallen 20,88 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes gemäß § 16 Versorgungsrücklagegesetz. In den Folgejahren entwickeln sich die mit dieser Regelung verbundenen Mehrausgaben wie folgt:

- Haushaltsjahr 2025: 46,65 Millionen Euro,

- Haushaltsjahr 2026: 50,18 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2027: 53,75 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2028: 57,32 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung dreier Stellenzulagen führt für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 26,5 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben für die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage und die befristete Verlängerung der befristeten Stellenzulagen sollen aus den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund XXX Euro. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus, die aus Informationspflichten resultieren. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund XXX Euro. Dieser geht auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurück.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund XXX Euro für die Umsetzung der Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20 000 Euro. Die gesamten Kosten entfallen auf den Bund.

Der für die Behörden anfallende geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen mithilfe der Personalverwaltungssoftware abgedeckt werden.

Für die Verwaltung entsteht mit Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. XXX Euro und in den Folgejahren ein jährlicher Aufwand in Höhe von ca. XXX Euro. Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie durch die Übertragung des TV Inflationsausgleich entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen in Höhe von rund XXX Millionen Euro (Deutsche Telekom AG: XXX Millionen Euro; Deutsche Post AG: XXX Millionen Euro; Deutsche Bank AG: XXX Millionen Euro).

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(BBVAnpÄndG 2023/2024)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung |
| Artikel 4 | Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre |
| Artikel 6 | Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts |
| Artikel 8 | Weitere Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts |
| Artikel 9 | Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes |
| Artikel 10 | Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes |
| Artikel 12 | Weitere Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes |
| Artikel 14 | Weitere Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages) |
| Artikel 16 | Weitere Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages) |

- Artikel 17 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 19 Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 20 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
- Artikel 21 Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 22 Inkrafttreten
- Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 3) Grundgehalt
- Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 3) Familienzuschlag
- Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 3) Auslandszuschlag
- Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anwärtergrundbetrag
- Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 3) Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 3) Zulagen

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. März 2024 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. des Grundgehaltes um zunächst 200 Euro und sodann um 5,3 Prozent,
2. um jeweils 11,3 Prozent

a) des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und

b) der Amtszulagen sowie

3. der Anwärtergrundbeträge um den Differenzbetrag zwischen den ab dem 1. April 2022 geltenden Monatsbeträgen und 52 Prozent der nach Nummer 1 ab dem 1. März 2024 für das jeweils niedrigste Eingangsamt der entsprechenden Laufbahngruppe geltenden Beträge

die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX dieses Gesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2022“ durch die Angabe „1. März 2024“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,8 Prozent“ durch die Angabe „um zunächst 200 Euro und sodann 5,3 Prozent“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Monatsbeträge der Zonenstufen

a) nach § 53 Absatz 2 Satz 1 um zunächst 160 Euro und sodann 4,24 Prozent und

b) nach § 53 Absatz 2 Satz 3 um 9,04 Prozent“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamten, Richtern und Soldaten

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie

2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro gewährt.

Anwärtern werden die Beträge nach Satz 1 zu den gleichen Zeitpunkten jeweils zur Hälfte gewährt.

(5) Die Zahlungen nach Absatz 4 für den Monat Juni 2023 werden nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis oder das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. Mai 2023 bestanden und mindestens an einem Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestanden hat. Die Zahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 werden nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis oder das Beamtenverhältnis auf Widerruf in dem jeweiligen Monat besteht und mindestens an einem Tag in dem jeweiligen Monat ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Für die Berechnung der Sonderzahlungen nach Absatz 4 gelten § 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 bis 4 entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung für den Monat Juni 2023 die Verhältnisse am 1. Mai 2023,

2. für die Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats.

(7) Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes stehen den Sonderzahlungen nach den Absätzen 4 und 5 gleich und werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt.“

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) In Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

b) In Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

- c) Der Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Stellenzulage nach Absatz 1 ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte oder Soldat

1. mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
2. mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und
 - a) das Dienstverhältnis wegen Todes oder Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die der Beamte oder Soldat ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, beendet worden ist oder
 - b) unter den gleichen Voraussetzungen nach amtsärztlicher Feststellung eine Polizeidiensttauglichkeit nicht mehr gegeben und daher ein Laufbahnwechsel erfolgt ist.

Der für die Berechnung maßgebende Betrag ergibt sich aus der im Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Zulage geltenden Anlage IX. Als zulagenberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen aufgrund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht gewährt wurde.“

- d) In Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

3. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 69m wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 69n Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes“.

- b) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge und Gewährung monatlicher Sonderzahlung“.

- c) Die Angaben zu den §§ 72 bis 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Einmalige Zahlung zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

§§ 73 bis 76 (weggefallen)“.

2. Nach § 69m wird folgender § 69n eingefügt:

„§ 69n

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Für am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandene Ruhestandsbeamte gehört ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt haben und
2. für die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandenen Ruhestandsbeamten nicht bereits § 81 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden ist.

Der für die ruhegehaltfähige Zulage maßgebende Betrag ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Zulage geltenden Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.

(2) Auf das der Hinterbliebenenversorgung zugrundeliegende Ruhegehalt ist ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] verstorben ist. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.“

3. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge und Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung

(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die den Versorgungsbezügen

1. nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugrunde liegenden Grundgehältern,
2. zugrunde liegenden Grundvergütungen,
3. zugrunde liegenden Grundgehältern nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen.

Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 und A 2.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Bezügebestandteile nach

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,

2. § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 3,
3. § 84 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, soweit sie nach den auf Grund des § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, werden ab dem 1. März 2024 um 5,3 Prozent erhöht.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2024 um 5,2 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen jeweils für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung neben ihren Versorgungsbezügen gewährt. Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 220 Euro ergibt. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Die monatliche Sonderzahlung gilt nicht als Teil des Ruhegehaltes und bleibt bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

(6) Die monatliche Sonderzahlung nach Absatz 5 wird jedem Versorgungsempfänger nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes wird die monatliche Sonderzahlung nach Absatz 5 nach den Maßgaben der Sätze 3 bis 5 gewährt. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die monatliche Sonderzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gewährt. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 2 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.“

4. Nach § 71 wird folgender § 72 eingefügt:

„§ 72

Einmalige Zahlung zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 1. Mai 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern für den Monat Juni 2023 eine einmalige Zahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz

und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 240 Euro ergibt.

(2) § 71 Absatz 5 Satz 3 und 4 sowie § 71 Absatz 6 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung

Dem § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Mitgliedern der Bundesregierung in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich jeweils 220 Euro

gewährt.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung

§ 11 Absatz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Dem § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wird Parlamentarischen Staatssekretären in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro und

2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich jeweils 220 Euro

gewährt.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Dem § 1 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich jeweils 220 Euro

gewährt.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

§ 1 Absatz 1a des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Dem § 12 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird der oder dem Bundesbeauftragten in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich jeweils 220 Euro

gewährt.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 12 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes

Dem § 9 des SED-Opferbeauftragtengesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 750, 757) wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird der oder dem Opferbeauftragten in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich jeweils 220 Euro

gewährt.“

Artikel 12

Weitere Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes

§ 9 Absatz 1a des SED-Opferbeauftragtengesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 750, 757), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Dem § 26g des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich jeweils 220 Euro

gewährt.“

Artikel 14

Weitere Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

§ 26g Absatz 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages)

Dem § 18 des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 68 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird dem Wehrbeauftragten in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich jeweils 220 Euro

gewährt.“

Artikel 16

Weitere Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages)

§ 18 Absatz 1a des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird wie nach der Angabe zu § 89b die folgende Angabe eingefügt:

„§ 89c Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung und einer einmaligen Zahlung zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023“.
2. In § 89b wird nach der Angabe „71“ die Angabe „Absatz 1 bis 4“ eingefügt.
3. Nach § 89b wird folgender § 89c eingefügt:

„§ 89c

Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung und einer einmaligen Zahlung zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise im Jahr 2023

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 1. Mai 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern für den Monat Juni 2023 eine einmalige Zahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 240 Euro ergibt.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen jeweils für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung neben ihren Versorgungsbezügen gewährt. Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen

Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 220 Euro ergibt.

(3) Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt für die Gewährung der Leistungen nach Absatz 1 und 2 der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht als Teil des Ruhegehaltes und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

(4) Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden jedem Versorgungsempfänger nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes werden die Leistungen nach Absatz 1 und 2 nach den Maßgaben der Sätze 3 bis 5 gewährt. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemessen sich die Leistungen nach Absatz 1 und 2 nach dem Ruhegehalt; sie werden neben dem Ruhegehalt gewährt. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 2 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.“

Artikel 18

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Sonderzahlungen zu Abmilderung gesteigener Verbraucherpreise im Jahr 2023“.

2. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 18 werden gestrichen.

b) § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen gesteigener Verbraucherpreise im Jahr 2023

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamten, Richtern und Soldaten

1. für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie
2. für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 220 Euro gewährt.

(2) Die Zahlungen nach Absatz 1 für den Monat Juni 2023 werden nur gewährt, wenn das Wehrdienstverhältnis am 1. Mai 2023 bestanden und mindestens an einem Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 ein Anspruch auf Wehrsold bestanden hat. Die Zahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 werden nur gewährt, wenn das Wehrdienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und mindestens an einem Tag in dem jeweiligen Monat ein Anspruch auf Wehrsold besteht.

(3) § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung für den Monat Juni 2023 die Verhältnisse am 1. Mai 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats.

(4) Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes stehen den Sonderzahlungen nach den Absätzen 4 und 5 gleich und werden jedem Berechtigten nur einmal gewährt.“

Artikel 19

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,85 Euro“ durch die Angabe „15,42 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,37 Euro“ durch die Angabe „18,22 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „22,49 Euro“ durch die Angabe „25,03 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „30,96 Euro“ durch die Angabe „34,46 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „30,76 Euro“ durch die Angabe „34,24 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „35,94 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „5,67 Euro“ durch die Angabe „6,31 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,34 Euro“ durch die Angabe „1,49 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,67 Euro“ durch die Angabe „2,97 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,88 Euro“ durch die Angabe „4,35 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „18,01 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die „19,52 Euro“ durch die Angabe „21,86 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die „24,25 Euro“ durch die Angabe „27,16 Euro“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 4 wird die „31,24 Euro“ durch die Angabe „34,99 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „6,24 Euro“ durch die Angabe „6,99 Euro“ ersetzt.
3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „823,95 Euro“ durch die Angabe „922,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,85 Euro“ durch die Angabe „15,42 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „16,37 Euro“ durch die Angabe „18,22 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „22,49 Euro“ durch die Angabe „25,03 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,96 Euro“ durch die Angabe „34,46 Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

(2) Die Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Die Artikel 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

**Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)**

Gültig ab 1. März 2024

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 706,99	2 763,31	2 819,66	2 865,01	2 910,36	2 955,72	3 001,08	3 046,42
A 4	2 759,23	2 826,55	2 893,88	2 947,47	3 001,08	3 054,68	3 108,26	3 157,76
A 5	2 778,44	2 862,26	2 929,59	2 995,58	3 061,57	3 128,91	3 194,84	3 259,46
A 6	2 833,40	2 931,00	3 029,92	3 105,51	3 183,86	3 259,46	3 343,26	3 416,11
A 7	2 963,97	3 050,57	3 164,65	3 281,42	3 395,49	3 510,94	3 597,53	3 684,10
A 8	3 123,39	3 227,85	3 374,87	3 523,33	3 671,73	3 774,80	3 879,24	3 982,32
A 9	3 354,26	3 457,34	3 619,52	3 784,42	3 946,56	4 056,80	4 171,47	4 283,30
A 10	3 575,51	3 717,07	3 921,86	4 127,55	4 337,08	4 482,89	4 628,67	4 774,53
A 11	4 056,80	4 273,37	4 488,54	4 705,13	4 853,76	5 002,40	5 151,04	5 299,72
A 12	4 334,26	4 590,49	4 848,12	5 104,32	5 282,70	5 458,23	5 635,18	5 814,97
A 13	5 046,30	5 286,94	5 526,17	5 766,83	5 932,45	6 099,51	6 265,11	6 427,89
A 14	5 183,60	5 493,61	5 805,05	6 115,06	6 328,80	6 544,01	6 757,73	6 972,92
A 15	6 289,17	6 569,48	6 783,22	6 997,00	7 210,74	7 423,08	7 635,43	7 846,32
A 16	6 916,29	7 241,90	7 488,19	7 734,52	7 979,41	8 227,16	8 473,46	8 716,97

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunkere und Seekadetten

um 25,15 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
- für Offiziere

um 10,97 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 846,32
B 2	9 080,76
B 3	9 603,10
B 4	10 149,51
B 5	10 776,64
B 6	11 372,63
B 7	11 947,35
B 8	12 548,95
B 9	13 294,99
B 10	15 612,33
B 11	16 084,36

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	5 524,76		
W 2	6 812,67	7 201,04	7 589,39
W 3	7 589,39	8 107,20	8 625,02

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	6 086,73	6 388,29	6 688,40	7 098,93	7 512,25	7 924,21	8 337,58	8 750,94
R 3	9 603,10							
R 5	10 776,64							
R 6	11 372,63							
R 7	11 947,35							
R 8	12 548,95							
R 9	13 294,99							
R 10	16 084,36							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. März 2024

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
171,28	317,66

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 146,38 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 456,06 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 144,27 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 153,15 Euro

**Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. März 2024

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 787,42	3 113,27	3 483,48	3 904,11	4 392,15	4 951,51	5 587,11	6 309,25	7 129,78	8 062,10	9 121,42	10 324,99	11 692,56	13 246,45	13 246,46
Zonen- stufe															
1	1 019,70	1 090,98	1 167,46	1 253,00	1 345,05	1 447,42	1 558,88	1 682,05	1 818,15	1 969,79	2 135,71	2 205,71	2 279,57	2 358,66	2 442,93
2	1 115,58	1 192,06	1 275,04	1 365,77	1 465,59	1 575,78	1 695,02	1 827,23	1 972,42	2 133,09	2 309,40	2 389,75	2 475,32	2 566,04	2 663,26
3	1 210,23	1 293,19	1 382,61	1 479,83	1 587,44	1 704,08	1 832,41	1 972,42	2 126,64	2 296,43	2 481,83	2 573,84	2 671,05	2 774,74	2 883,61
4	1 304,83	1 394,29	1 490,22	1 593,91	1 707,95	1 832,41	1 968,50	2 117,55	2 280,89	2 459,76	2 655,47	2 757,90	2 866,79	2 982,14	3 103,95
5	1 400,78	1 495,41	1 597,81	1 707,95	1 828,52	1 960,72	2 104,61	2 261,46	2 433,84	2 623,08	2 829,18	2 941,97	3 062,50	3 189,53	3 325,61
6	1 495,41	1 596,53	1 704,08	1 822,04	1 950,36	2 089,06	2 240,70	2 406,61	2 588,09	2 786,39	3 002,86	3 126,00	3 258,25	3 396,94	3 546,01
7	1 591,32	1 697,61	1 811,67	1 936,07	2 070,92	2 217,38	2 378,10	2 551,80	2 742,33	2 949,72	3 176,57	3 311,37	3 453,95	3 605,61	3 766,34
8	1 685,93	1 798,71	1 919,28	2 050,20	2 191,44	2 345,68	2 514,24	2 696,98	2 895,29	3 113,03	3 350,25	3 495,43	3 649,67	3 813,01	3 986,68
9	1 781,82	1 899,82	2 026,82	2 164,22	2 313,30	2 475,32	2 650,30	2 842,15	3 049,51	3 276,38	3 523,93	3 679,48	3 845,40	4 020,37	4 207,04
10	1 876,46	2 000,91	2 134,41	2 278,28	2 433,84	2 603,65	2 786,39	2 986,03	3 203,76	3 439,71	3 696,35	3 863,55	4 039,83	4 227,78	4 427,40
11	1 971,13	2 102,00	2 240,70	2 392,36	2 555,67	2 731,95	2 923,82	3 131,21	3 356,75	3 602,99	3 870,05	4 047,63	4 235,54	4 436,49	4 649,06
12	2 067,02	2 203,09	2 348,32	2 506,42	2 676,21	2 860,29	3 059,90	3 276,38	3 510,97	3 766,34	4 043,73	4 231,66	4 431,26	4 643,87	4 869,40
13	2 161,66	2 304,20	2 455,84	2 619,21	2 796,78	2 988,62	3 196,03	3 421,55	3 665,23	3 929,66	4 217,39	4 415,74	4 627,02	4 851,23	5 089,78
14	2 257,56	2 405,31	2 563,46	2 733,26	2 918,62	3 116,93	3 332,10	3 565,40	3 818,21	4 092,99	4 391,11	4 599,79	4 822,75	5 058,65	5 310,10
15	2 352,18	2 506,42	2 669,77	2 847,31	3 039,17	3 245,26	3 469,50	3 710,61	3 972,45	4 256,33	4 564,79	4 785,15	5 018,44	5 267,36	5 530,45
16	2 446,79	2 607,54	2 777,32	2 961,40	3 159,71	3 374,90	3 605,61	3 855,75	4 126,66	4 419,62	4 737,20	4 969,19	5 214,20	5 474,72	5 750,83
17	2 542,73	2 708,63	2 884,91	3 075,44	3 281,56	3 503,20	3 741,71	4 000,93	4 280,94	4 582,94	4 910,88	5 153,28	5 409,90	5 682,12	5 972,47
18	2 637,36	2 808,42	2 992,49	3 189,53	3 402,09	3 631,52	3 879,09	4 146,11	4 433,88	4 746,25	5 084,58	5 337,33	5 605,65	5 890,81	6 192,84
19	2 733,26	2 909,55	3 100,08	3 303,61	3 522,62	3 759,85	4 015,20	4 290,01	4 588,15	4 909,60	5 258,29	5 521,37	5 801,37	6 098,23	6 413,18

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	172,20
2	189,82
3	207,46
4	225,06
5	244,06
6	261,67
7	279,31
8	296,95
9	314,54
10	332,20
11	349,84
12	367,44
13	385,07
14	402,71
15	420,32
16	437,97
17	455,61
18	473,21
19	492,17

20	2 827,87	3 010,63	3 206,35	3 417,66	3 644,49	3 888,17	4 151,30	4 435,17	4 742,39	5 072,90	5 431,96	5 705,46	5 997,09	6 305,58	6 633,53	20	509,81
----	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----	--------

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2024

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 407,63
des mittleren Dienstes	1 473,37
des gehobenen Dienstes	1 744,22
des höheren Dienstes	2 624,08

**Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 3)**

**Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. März 2024**

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Mannschaften Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 3 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3

66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	228,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 3 bis A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
103		– A 14 und höher	140,00

104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		– A 3 bis A 5	96,00
111		– A 6 bis A 9	128,00
112		– A 10 bis A 13	160,00
113		– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115		– A 3 bis A 5	96,00
116		– A 6 bis A 9	128,00
117		– A 10 bis A 13	160,00
118		– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19	Beamte der Besoldungsgruppen	
120		– A 3 bis A 5	20,00
121		– A 6 bis A 9	40,00
122		– A 10 bis A 13	60,00
123		– A 14 und höher	80,00
124	Amtszulagen		
125	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
126	A 3	1	49,73
127		2	91,73
128		3	46,31
129	A 4	1	49,73
130		2	91,73
131		4	9,99
132	A 5	1	49,73
133		3	91,73
134	A 6	2, 5	49,73
135	A 7	5	61,76
136	A 8	1	79,56
137	A 9	1	370,22

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
138	A 13	1		376,24
139		7		171,97
140	A 14	5		257,95
141	A 15	3		343,91
142		8		257,95
143	A 16	6		288,47
144	B 10	1		596,09
145	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
146	Stellenzulage			
147	Vorbemerkung			
148	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
149		– R 2 und R 3		400,00
150		– R 5 bis R 7		470,00
151		– R 8 und höher		540,00
152	Amtszulagen			
153	Besoldungsgruppe	Fußnote		
154	R 2	1		285,20
155	R 7	1		424,12
156	R 8	1		570,28

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf verfolgt drei Zielsetzungen:

1. Die Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. April 2022 durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) angepasst worden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 14 Absatz 1 BBesG und § 70 des BeamtVG entsprechend werden die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst des Bundes vom 22. April 2023 anzupassen. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen im Jahr 2024 zeit- und wirkungsgleich übertragen werden. Eine Übertragung der Mindestbeträge aus dem Tarifabschluss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Bestandteil dieses Gesetzes.

Die Tarifvertragsparteien haben am 22. April 2023 den Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich (TV Inflationsausgleich) geschlossen, der für die Tarifbeschäftigten im Monat Juni 2023 die Gewährung einer Sonderzahlung in Höhe von einmalig 1 240 Euro, für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes einmalig 620 Euro, sowie monatlich für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 für die Tarifbeschäftigten 220 Euro und für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes 110 Euro vorsieht.

Der Entwurf sieht vor, diesen einmaligen Inflationsausgleich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen zum selben Zeitpunkt wie im Tarifvertrag vorgesehen zu übertragen.

2. Kontroverse Diskussionen über gesellschaftspolitische Themen führen immer wieder auch zu gewalttätig ausgetragenen Konflikten. Diese Gewalt richtet sich regelmäßig gerade auch gegen diejenigen, die von Amts wegen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragt sind. Dies bleibt für die Betroffenen oftmals auch langfristig nicht folgenlos. Die damit verbundenen Belastungen wirken vielmehr auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde.

Vor diesem Hintergrund sind die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage und das Bekenntnis zur finanziellen Sicherstellung dieses Vorhabens Bestandteil des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien für die laufende Legislaturperiode.

Bei der Polizeizulage handelt es sich um eine von insgesamt 23 im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen. Stellenzulagen stellen besoldungsrechtlich einen pauschalen Ausgleich dafür dar, dass Funktionen in bestimmten

Verwaltungsbereichen mit höheren Anforderungen an die jeweiligen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber verbunden sind als in anderen Bereichen, ohne dass diese höheren Anforderungen eine generelle Hebung dieser Funktionen in eine höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen würden.

Anspruch auf die Polizeizulage haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag), Feldjägerinnen und Feldjäger der Bundeswehr und Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung in gesetzlich und durch Verwaltungsvorschriften bestimmten Bereichen.

Die Polizeizulage war – wie andere Stellenzulagen auch – von 1990 bis 1998 ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde u.a. die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen grundsätzlich aufgehoben. Ruhegehaltfähig sollten nur noch solche Dienstbezüge sein, die der Dienstherr der Beamtin bzw. dem Beamten aus seiner Verpflichtung zu einer amtsangemessenen Alimentation (Artikel 33 Absatz 5 GG) heraus schuldet. Hierzu gehören Stellenzulagen nicht. Unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsregelungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998 vorhandene Beamtinnen und Beamte bzw. Soldatinnen und Soldaten endete die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage mit Ablauf des Jahres 2007, für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mit Ablauf des Jahres 2010.

3. Die Stellenzulagen für Kommandantinnen und Kommandanten, Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmedizinerinnen und Rettungsmediziner oder als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte (Vorbemerkungen Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Nummer 8c und Nummer 11 der Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) sind derzeit bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Der Entwurf sieht vor, die Befristung dieser Stellenzulagen um weitere vier Jahre zu verlängern.

Die erneute Befristung erfolgt vor dem Hintergrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) vom 14. Februar 2020, mit dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgefordert wurde, unter Einbeziehung der Ressorts das Zulagenwesen mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung und Bereinigung zu überprüfen. Im Rahmen dieses noch länger andauernden Überprüfungsprozesses werden insbesondere auch diese Stellenzulagen zu überprüfen sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge werden ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen angehoben, und zwar um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und anschließend 5,3 Prozent ab dem 1. März 2024. Die Erhöhung ist bereits um 0,2 Prozentpunkte (§ 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG) vermindert. Nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG werden die ersparten Beträge der Versorgungsrücklage zugeführt. Der gegenüber dem Tarifabschluss geringere Erhöhungssatz zum 1. März 2024 führt zu einer weiteren dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus. Für die dynamischen Besoldungsbestandteile (z. B. Familienzuschlag und Amtszulage) werden in Anlehnung an den Tarifvertrag 11,3 Prozent übertragen.

Die Anwärtergrundbeträge werden neu festgelegt, um das im Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) festgelegte Verhältnis zwischen dem Anwärtergrundbetrag und der Eingangsbesoldung der jeweiligen Laufbahngruppe wiederherzustellen.

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten im Jahr 2023 eine einmalige Zahlung im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 220 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten im Jahr 2023 Zahlungen im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG), und zwar im Juni 2023 eine einmalige Zahlung in Höhe von 1 240 Euro in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatlich jeweils in Höhe von 220 Euro ebenfalls in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten im Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 110 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen auf Grundlage eines gesetzlich ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses erhalten im Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 220 Euro.

Wehrsoldempfängerinnen und Wehrsoldempfänger erhalten – entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung – eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 220 Euro.

Die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage soll in Anlehnung an den früher geltenden Rechtszustand wiederhergestellt werden. Ab Inkrafttreten des Gesetzes soll die Ruhegehaltfähigkeit auch für die Personen gelten, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die Polizeizulage aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Versorgungsbezüge der von der Regelung Betroffenen. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume ist nicht vorgesehen.

Bei den anderen Stellenzulagen verbleibt es bei der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgten Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit.

Die Befristungen der Stellenzulagen für Kommandantinnen und Kommandanten, Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte sowie für Soldatinnen und Soldaten als Rettungsmedizinerinnen und Rettungsmediziner oder als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte (Vorbemerkungen Nummer 6 Absatz 1 Satz 2, Nummer 8c bzw. Nummer 11 der Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) werden jeweils um weitere vier Jahre verlängert.

III. Alternativen

Die Gleichstellung der anderen im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen mit der Polizeizulage hinsichtlich ihrer Ruhegehaltfähigkeit ist im Hinblick auf die hier angestrebte spezifische Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes nicht geboten.

Ansonsten keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Zu den nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

1. Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 sowie 2 BvL 8/17

Mit seinen o.g. Beschlüssen formt das BVerfG den Artikel 33 Absatz 5 GG als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu messen sind, weiter aus. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Auf Grund ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters sind die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dabei nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten. Somit ist auch das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete und für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter maßgebliche Alimentationsprinzip unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung im Zusammenhang mit dem begründeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis betroffen ist.

Das Alimentationsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen einen nach ihrem Dienststrang sowie der Verantwortung und Bedeutung des übertragenen Amtes angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Bemessung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG daneben die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des Lebensstandards der Allgemeinheit zu berücksichtigen, um so den Bezug der Besoldung sowohl zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, herzustellen.

Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein "Korrelat" des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß nach den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere

Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG genießen.

Orientierungsrahmen des BVerfG

Nach den Vorgaben des BVerfG werden im Rahmen dieser Gesamtschau in einer ersten Prüfstufe die aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Anforderungen an eine verfassungskonforme Alimentationsstruktur und -höhe in Beziehung zu volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern gesetzt, um einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen zu ermitteln. Hierzu eignen sich – so das BVerfG – fünf Parameter, welche in seiner jüngsten Rechtsprechung zur Alimentation angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 28 ff., vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –, Rn. 76 ff. und vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, Rn. 97 ff.). Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (des Bundes), der Nominallöhne (bundesweit) sowie der Verbraucherpreise (ebenfalls bundesweit). Hier deutet jeweils ein Zurückbleiben von 5 Prozent oder mehr auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um 10 oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe im Bund und in den Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls 10 Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt.

Sind mindestens drei dieser fünf Parameter verletzt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG, die im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter verletzt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

1. Erste Prüfungsstufe - Verhältnis zwischen Besoldungsindex und Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex

Das BVerfG hat für die Berechnung von Abweichungen des Besoldungsindex von den im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter jeweils zu vergleichenden Indizes folgende Berechnungsformel entwickelt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifentgelte, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex $(100 + x)$ einerseits und der Besoldungsentwicklung $(100 + y)$ andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

$$\frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

a) Tariflohnindex

Bezugsrahmen für die Amtangemessenheit der Alimentation sind nach der Prüfungsreihenfolge des BVerfG zunächst die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dabei kommt den Tarifabschlüssen für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) als ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bundes besondere Bedeutung zu. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, doch steht eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträger im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist nach Auffassung des BVerfG in der Regel dann der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend vom jeweils zu untersuchenden Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten.

b) Nominallohnindex

Das BVerfG sieht eine Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Form, dass die Besoldung zu der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Er ist weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung und bildet sie transparent, exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

c) Verbraucherpreisindex

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist nach Ansicht des BVerfG ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen wie beispielsweise Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten oder Reisen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese dem Besoldungsempfänger über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss und das Gehalt nicht infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation ist der Entwicklung seines Einkommens die allgemeine Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex gegenüberzustellen. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

In der folgenden Tabelle sind die Gegenüberstellung der Entwicklung der Bundesbesoldung im Vergleich zu den Tarifentgelten im öffentlichen Dienst des Bundes, dem Nominallohnindex sowie dem Verbraucherpreisindex rückwirkend für die vergangenen 15 Jahre dargestellt.

Jahr	Besoldung		Tarifentgelte im ö. D.		Nominallohnindex		Verbraucherpreis- index	
	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index
2007		100,00		100,00		100,00		100,00
2008	3,10%	103,10	3,10%	103,10	3,00%	103,00	2,60%	102,60
2009	2,80%	105,99	2,80%	105,99	0,20%	103,21	0,30%	102,91
2010	1,20%	107,26	1,20%	107,26	2,60%	105,89	1,10%	104,04
2011	0,90%	108,22	1,10%	108,44	3,30%	109,38	2,10%	106,22
2012	5,80%	114,50	3,50%	112,23	2,50%	112,12	2,00%	108,35
2013	2,40%	117,25	2,80%	115,38	1,40%	113,69	1,40%	109,87
2014	2,80%	120,53	3,00%	118,84	2,70%	116,76	1,00%	110,96
2015	2,20%	123,18	2,40%	121,69	2,70%	119,91	0,50%	111,52
2016	2,20%	125,89	2,40%	124,61	2,30%	122,67	0,50%	112,08
2017	2,35%	128,85	2,35%	127,54	2,50%	125,73	1,50%	113,76
2018	2,99%	132,70	3,19%	131,61	3,10%	129,63	1,80%	115,81
2019	3,09%	136,81	3,09%	135,67	2,60%	133,00	1,40%	117,43
2020	1,06%	138,26	1,06%	137,11	-0,70%	132,07	0,50%	118,01
2021	1,20%	139,91	1,40%	139,03	3,10%	136,17	3,10%	121,67
2022	1,80%	142,43	1,80%	141,53	2,30%	139,30	7,90%	131,28
jeweilige Abweichung zur Be- soldung				-0,65		-2,27		-8,06

d) systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des BVerfG aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Die Amtsangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die

Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des BVerfG in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt:

aa) Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45 unter Verweis auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –). Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung der Abstände auszugehen. Ein Indiz für einen möglichen Verfassungsverstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45). Maßgebend ist insoweit das jeweilige Endgrundgehalt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 140 in Verbindung mit OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 – OVG 4 B 37.12 Rn. 107 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a. Rn. 151, 155, 164).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen; anderenfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinern (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das BVerfG die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange bzw. sozialpolitischer Aspekte wie etwa die unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen, nicht von vornherein verworfen (a.a.O., Rn. 99).

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich, auch über einen längeren Zeitraum betrachtet, in der Bundesbesoldung nur geringfügig verändert. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 auf BT-Drucksache 18/9533, S. 35, wird verwiesen. Die nachfolgenden Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG 2018/2019/2020 auf BT-Drucksache 19/4116 und BBVAnpÄndG 2021/2022 auf BT-Drucksache 19/28677) haben die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht verändert.

Die mit diesem Gesetz unter anderem vorgesehene Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf alle Besoldungsgruppen begünstigt Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gegenüber Beamtinnen und Beamten in höheren Besoldungsgruppen und verändert die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen. Der im Ergebnis abstandsmindernden Wirkung des Sockelbetrages ist sich die Bundesregierung sehr wohl bewusst. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation einer andauernd historisch hohen Inflation, die insbesondere Beamtinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in besonderer Weise belastet, hält sie die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 22. April 2023 allerdings dienstrechtspolitisch für geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach diesem Gesetz ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu

gewährenden Sonderzahlungen (zum Inflationsausgleich) insbesondere dazu, inflationsbedingte Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern. Dabei wird der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände (zehn Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht, selbst wenn man nicht auf die Abstände bei den Endgrundgehältern abstellt, sondern den in der Tabelle der Besoldungsordnung A ausgewiesenen geringsten Abstand von der Besoldungsgruppe A 4 zur Besoldungsgruppe A 5 jeweils Stufe 1 zugrunde legt. Überdies hält die Bundesregierung die Übertragung des Sockelbetrags in der gegenwärtigen besonderen Ausnahmesituation insbesondere auch deshalb für geboten, weil die gleichzeitig mit der Implementierung des Sockelbetrages vorgesehene lineare Anhebung der Grundgehälter zum 1. März 2024 um 5,3 Prozent einheitlich für alle Besoldungsgruppen die Bezüge in den höheren Besoldungsgruppen nominal stärker erhöht als in den unteren Besoldungsgruppen und ihr insoweit eine ausgleichende Wirkung zukommt.

In der folgenden Tabelle ist die prozentuale Veränderung der relativen Abstände zwischen den jeweiligen Besoldungsgruppen im Zeitraum 2019 bis 2024 dargestellt.

Veränderung relativer Abstand in Prozent								
BesGr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3								
A 4	-7,78	-7,61	-7,48	-7,34	-7,22	-7,13	-7,02	-6,91
A 5	-7,64	-7,45	-7,25	-7,13	-7,02	-6,90	-6,79	-6,67
A 6	-7,58	-7,37	-7,19	-7,03	-6,88	-6,72	-6,59	-6,47
A 7	-7,43	-7,17	-6,95	-6,78	-6,62	-6,46	-6,30	-6,17
A 8	-7,11	-6,91	-6,66	-6,42	-6,20	-6,00	-5,86	-5,72
A 9	-6,74	-6,52	-6,24	-5,98	-5,74	-5,58	-5,43	-5,29
A 10	-6,28	-6,09	-5,82	-5,56	-5,33	-5,19	-5,05	-4,92
A 11	-5,89	-5,67	-5,37	-5,10	-4,86	-4,70	-4,55	-4,41
A 12	-5,19	-4,92	-4,69	-4,48	-4,34	-4,21	-4,09	-3,97
A 13	-4,86	-4,59	-4,34	-4,13	-3,99	-3,86	-3,74	-3,62
A 14	-4,17	-3,98	-3,81	-3,65	-3,55	-3,45	-3,36	-3,28
A 15	-4,06	-3,83	-3,63	-3,44	-3,33	-3,22	-3,12	-3,02
A 16	-3,35	-3,21	-3,11	-3,01	-2,92	-2,84	-2,76	-2,68

Die Tabelle zeigt, dass der relative Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 in Stufe 1, um 7,78 Prozent durch die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses reduziert wird.

bb) Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung

Bei der Bemessung der Besoldung muss der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von hilfebedürftigen Personen und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der Besoldungsberechtigten geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Das Grundgehalt muss von vornherein so bemessen sein, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Ergänzende Bedarfe ab dem dritten Kind sind gesondert zu prüfen.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Mindestabstandsgebot für die Besoldungsberechtigten des Bundes werden wie folgt berücksichtigt:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Besoldung für alle Besoldungsberechtigten angehoben. Insbesondere führt die Gewährung des Sockelbetrags von 200 Euro zusätzlich zur linearen Erhöhung in Höhe von 5,3 Prozent zu einer signifikanten Erhöhung der Besoldung und damit zu einem Ausbau des Abstands der untersten Besoldungsgruppen zur sozialen Grundsicherung.

Eine weitere Anhebung der Bezüge wird zudem durch das in der Ressortabstimmung befindliche Gesetzentwurf zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BBVAngG) erfolgen, das bedarfsgerechte, auch rückwirkend ab 2021 vorgesehene Erhöhungen zum Inhalt hat und zeitnah dem Kabinett werden wird. Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch die mit der Einführung des Bürgergeldes notwendig gewordene Neujustierung der Mindestbesoldung.

e) Besoldungsvergleich in Bund und Ländern

Das BVerfG nimmt mit einem Quervergleich der Besoldung des Bundes und der Länder eine indizielle Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation vor und sieht eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge als von Artikel 33 Absatz 5 GG nicht gedeckt an. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt.

Im Jahr 2022 betrug die jährliche Bruttobesoldung in der Besoldungsgruppe A 6 (mittlerer Dienst) mit Stand Januar 2023 im Durchschnitt von Bund und Ländern 36 266,68 Euro. Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte erhielten demgegenüber 36 653,97 Euro. In der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) betrug die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 45 105,57 Euro; der Bundeswert lag demgegenüber bei 46 331,85 Euro. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) lag das jährliche Bruttogehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit 70 539,12 Euro über dem Durchschnittswert von Bund und Ländern mit 67 953,83 Euro. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Wegen der anstehenden Tarifverhandlungen in den Ländern (Ende 2023) ist eine gesicherte Prognose für 2024 und die Folgejahre nicht möglich, wobei ein verfassungsrechtlich relevantes Zurückfallen des Besoldungsniveaus des Bundes gegenüber den Ländern allerdings nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis der vom BVerfG auf der ersten Prüfungsstufe vorgegebenen vergleichenden Betrachtung erweist sich die Besoldung des Bundes auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß.

2. Zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des BVerfG die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür kommen den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe verletzt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein

oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Da bei der Besoldung auf Bundesebene in Ansehung auch des in der Ressortabstimmung befindlichen BBVAngG bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten werden, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und nach Ansicht des BVerfG schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Besoldungsberechtigten – auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts hat es jedoch auf Bundesebene in den vergangenen Jahren nicht gegeben. Insoweit ist daher – unbeschadet der unter A. II. hierzu gemachten Ausführungen – ebenfalls keine Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation zu besorgen.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Die nach den Vorgaben des BVerfG in einem dritten Schritt vorzunehmende Prüfung, ob eine als verfassungswidrig einzustufende Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann, entfällt, da auf Bundesebene keine Anzeichen einer unzureichenden Unteralimentation festzustellen sind.

4. Einhaltung des Prozeduralisierungsgebots

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des BVerfG des Weiteren an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Für den Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten. Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerfG ist der Gesetzgeber gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen müssen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Mit der Begründung im allgemeinen und besonderen Teil dieses Gesetzentwurfs kommt der Bund dem Prozeduralisierungsgebot nach und trägt den diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG Rechnung

Gesamtabwägung

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Alimentation im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ergeben könnte.

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum BBVAnpG 2018/2019/2020 (BT-Drucksache 19/4116, S. 48) wird verwiesen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage erfordert im Rahmen der Überprüfung von Ruhegehaltsansprüchen der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine einmalige, mit nicht unerheblichem manuellen Aufwand verbundene, im Ergebnis aber leistbare einzelfallbezogene Prüfung zur Feststellung etwaiger individueller Ansprüche.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung sowie die Zahlen des Inflationsausgleichs löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung und der einmalige Inflationsausgleich sind jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter V.). Die Anpassung und der Inflationsausgleich sind auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Inflationsausgleich dient zudem der Abmilderung der zusätzlichen Belastung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Wehrsoldempfängerinnen und Wehrsoldempfänger durch gestiegene Verbraucherpreise. Die Anpassung und der Inflationsausgleich dienen zugleich auch der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2023 bis 2024 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Haushaltsjahr 2023	
1.1 Inflationsausgleich (Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)	827 Mio. Euro
1.2 Inflationsausgleich (Versorgungsempfängerinnen und -empfänger)	284 Mio. Euro
Gesamt	1 111 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2024	

1.1	Inflationsausgleich (Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)	142 Mio. Euro
1.2	Inflationsausgleich (Versorgungsempfängerinnen und -empfänger)	49 Mio. Euro
1.3	Besoldungsanpassung	1 490 Mio. Euro
1.4	Versorgungsanpassung	646 Mio. Euro
1.5	Versorgungsrücklage (Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)	34 Mio. Euro
1.6	Versorgungsrücklage (Versorgungsempfängerinnen und -empfänger)	23 Mio. Euro
Gesamt		2 384 Mio. Euro

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2023 bis 2027 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich XX Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf für die Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich XXX Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Die Mehrbelastungen, die durch die Gewährung der Sonderzahlungen (Inflationsausgleich 2023) entstehen, werden aus Kapitel 60 02, Titel 461 71 finanziert bzw. müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Über die Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2024 wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans des Bundes bis 2027 entschieden.

Zur Deckung von Mehrausgaben können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die jeweils gültigen Regelungen zur Haushaltsführung genutzt werden.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage führt für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 zu Mehrausgaben von 42,08 Millionen Euro, davon 19,8 Millionen Euro erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro für Zuweisungen zum Versorgungsfonds, die jedoch nur anteilig für die Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes anfallen. Im Jahr 2024 entstehen Mehrausgaben in Höhe von 43,16 Millionen Euro. Davon entfallen 20,88 Millionen Euro auf erhöhte Versorgungsausgaben und 22,28 Millionen Euro auf Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes gemäß § 16 Versorgungsrücklagegesetz. In den Folgejahren entwickeln sich die mit dieser Regelung verbundenen Mehrausgaben wie folgt:

- Haushaltsjahr 2025: 46,65 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2026: 50,18 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2027: 53,75 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2028: 57,32 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Befristung dreier Stellenzulagen führt in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 26,5 Millionen Euro.

Die Mehrausgaben für die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage und die befristete Verlängerung der befristeten Stellenzulagen sind ebenfalls aus den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund XXX Euro. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus, die aus Informationspflichten resultieren. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund XXX Euro. Dieser geht auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurück.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund XXX Euro für die Umsetzung der Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20 000 Euro. Die gesamten Kosten entfallen auf den Bund.

Der für die Behörden anfallende geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen mithilfe der Personalverwaltungssoftware abgedeckt werden.

Für die Verwaltung entsteht mit Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. XXX Millionen Euro und in den Folgejahren ein jährlicher Aufwand in Höhe von ca. XXX Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie durch die Übertragung des TV Inflationsausgleich entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen in Höhe von rund XXX Millionen Euro (Deutsche Telekom AG: XXX Millionen Euro; Deutsche Post AG: XXX Millionen Euro; Deutsche Bank AG: XXX Millionen Euro).

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 22. April 2023 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V, die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. März 2024 wie folgt:

- Die Erhöhung der Grundgehälter um zunächst 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent entspricht der Tarifeinigung vom 22. April 2023 in Bezug auf die tariflichen Entgelte.
- Die Erhöhung des Familienzuschlages und der Amtszulagen um jeweils 11,3 Prozent entspricht der Tarifeinigung vom 22. April 2023 in Bezug auf die tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist.
- Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge entspricht im Umfang der mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) getroffenen Regelung, wonach sich diese künftig an der Entwicklung der Eingangssämter der jeweiligen Laufbahngruppen orientieren. Die Anwärtergrundbeträge wurden seinerzeit auf jeweils 52 Prozent des niedrigsten Amtes der jeweiligen Laufbahngruppe festgelegt. Die Beträge werden entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. März 2024 angepasst. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um 80 Prozent des Anpassungssatzes für die Grundgehälter zu erhöhen. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt. Entsprechend erhöhen sich diese Beträge um 160 Euro und anschließend um 4,24 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Buchstabe c und d (Absätze 4 bis 7)

In Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 werden eine einmalige Sonderzahlung sowie acht monatliche Sonderzahlungen an die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie an die Wehrsoldempfängerinnen und -empfänger geleistet.

Es handelt sich dabei um Sonderzahlungen des Dienstherrn, die im Sinn des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11c EStG fallen.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die einmalige Sonderzahlung und die acht monatlichen Sonderzahlungen anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Dies entspricht der tarifvertraglichen Regelung. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der jeweiligen Zahlungen in sinngemäßer Anwendung des § 6a Absatz 1 bis 4, d. h. begrenzt Dienstfähige erhalten die Zahlungen mit dem gleichen prozentualen Abschlag (im Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit) wie ihre sonstigen Dienstbezüge.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind die am 1. Mai 2023 vorliegenden Verhältnisse (in Bezug auf Teilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit). Für die folgenden acht monatlichen Sonderzahlungen ist jeweils der erste Tag des Monats maßgebend.

Durch die Konkurrenzvorschrift in Absatz 7 wird sichergestellt, dass die einmalige Sonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten im Bereich des Bundes nur einmal gewährt wird.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 2 (Anlage I)

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung Nummer 6)

Diese befristet eingeführte Stellenzulage wird befristet – um weitere vier Jahre – verlängert.

Die erneute Befristung erfolgt vor dem Hintergrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) vom 14. Februar 2020, mit dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgefordert wurde, unter Einbeziehung der Ressorts das Zulagenwesen mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung und Bereinigung zu überprüfen. Im Rahmen dieses noch länger andauernden Überprüfungsprozesses wird insbesondere auch diese Stellenzulage zu überprüfen sein.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung Nummer 8c)

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (Vorbemerkung Nummer 9)

Stellenzulagen gehören grundsätzlich nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Abweichend hiervon gilt die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben) künftig als ruhegehaltfähig. Betroffen sind Bedienstete im Polizeivollzugsdienst des Bundes (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim

Deutschen Bundestag), in bestimmten Bereichen der Zollverwaltung sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (in der Verwendung als Feldjägerin bzw. Feldjäger).

Die Vorschrift knüpft für diese Stellenzulage an die Regelungen der früheren, durch das Versorgungsreformgesetz 1998 aufgehobenen Nummer 3a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung an. Entsprechend der damaligen Regelung setzt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage eine Mindestbezugszeit von zehn Jahren voraus. Ausnahmen von dieser Mindestbezugszeit (infolge Todes, Dienstunfähigkeit oder Verlust der Polizeidienstfähigkeit) dienen der Vermeidung unbilliger Härten bei schuldlos vorzeitigem Ausscheiden aus der zulagenberechtigenden Verwendung und damit des Verlustes des Anspruchs des Besoldungsberechtigten auf diese Zulage.

Der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebende Betrag richtet sich nach der im Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges dieser Zulage geltenden Rechtslage. Ändert sich nach diesem Zeitpunkt die Höhe der Zulage, hat dies keine Auswirkungen mehr auf die Höhe der Versorgungsbezüge der/des Betroffenen.

Zu Buchstabe d (Vorbemerkung Nummer 11)

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69n (siehe Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 71 (siehe Nummer 3).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 72 (siehe Nummer 4).

Zu Nummer 2 (§ 69n)

Zu Absatz 1

Durch den neuen § 69n wird angeordnet, dass die durch Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 5 der Bundesbesoldungsordnung A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes geregelte Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (siehe Artikel 1) ab dem Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Personen gilt, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 5 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns erfüllt haben und bei denen die genannten Zulagen aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig waren.

Der Betrag der nachträglich als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigenden Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 9 der Bundesbesoldungsordnung A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt sich aus dem Betrag der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes zuletzt zustand. Ändert sich nach diesem Zeitpunkt die Höhe der Zulage, hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsbezüge der oder des Betroffenen. Ungeachtet dessen erfolgt keine Absenkung der Beträge auf Grund der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV), da die 2. BesÜV zum 1. Januar 2010 außer Kraft getreten ist und es dadurch für eine Absenkung der nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Beträge keine rechtliche Grundlage gibt.

Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nicht gewährt.

Zu Absatz 2

Der Ausschluss von Hinterbliebenen von der Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes wäre nicht zu rechtfertigen, da der Ausschluss am zufälligen Element des Todeszeitpunktes der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers anknüpfen würde. Daher werden auch versorgungsberechtigte Hinterbliebene von der Regelung der Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes erfasst.

Die Höhe des Anspruchs versorgungsberechtigter Hinterbliebener basiert auf dem Ruhegehalt der verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder des verstorbenen Ruhestandsbeamten bzw. im Falle des Todes einer Beamtin oder eines Beamten mit Dienstbezügen auf dessen potentielltem Ruhegehaltsanspruch zum Zeitpunkt des Todes (siehe auch § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Das der Hinterbliebenenversorgung zugrundeliegende Ruhegehalt ist daher unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 1 ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 1 neu zu ermitteln, woraus sich unmittelbar eine Erhöhung des jeweiligen Hinterbliebenenversorgungsbezuges ergibt.

Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nicht gewährt.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

Die Bezügeanpassung der Beamtinnen und Beamten folgt der Tarifeinigung und ist daher gesplittet: zum einen werden die Grundgehaltssätze um 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent angehoben; zum anderen werden dynamisierte Zulagen um 11,3 Prozent erhöht. Diese Zweiteilung der Bezügeanpassung erfordert ebenfalls eine differenzierende Regelung hinsichtlich der Anpassung der der Ermittlung von Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Bezügebestandteile.

Absatz 1 regelt die Erhöhung von den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehältern, Grundvergütungen und Grundgehältern nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen entsprechend zur Steigerung der Grundgehälter der Dienstbezüge von Beamtinnen und Beamten.

Somit wird zum einen die Erhöhung um den Sockelbetrag von 200 Euro sowie die sich anschließende lineare Besoldungsanpassung für die Versorgungsberechtigten in Bezug auf die in Satz 1 genannten Bezügebestandteile übernommen. Damit wird der in der

Vergangenheit bereits geltenden Gleichklang der Anpassung zur Anpassung der aktiven Beamtinnen und Beamten hergestellt.

Gemäß Satz 2 gilt die in Satz 1 geregelte Erhöhung ebenfalls für die den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden und bereits weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 und A 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst in Ergänzung zu Absatz 1 alle übrigen Bezügebestandteile, die der Ermittlung von Versorgungsbezügen zugrunde liegen und die gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gesondert angepasst werden.

Zu Absatz 3

Den Versorgungsbezügen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugrunde liegenden Leistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, sofern sie aufgrund der nach § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für anpassungsfähig erklärt wurden. Die entsprechenden Rechtsverordnungen geben damit den Umfang der Steigerung der Leistungsbezüge vor. Diese für die Anpassung der aktiven Professoren geltenden Vorgaben sind auch im Versorgungsrecht zu beachten.

Nach den einschlägigen Vorschriften des § 3 Absatz 3 der Leistungsbezügeverordnung UniBw, des § 2 Absatz 3 der Leistungsbezügeverordnung FH Bund sowie des § 2 Absatz 5 HdBA-Leistungsbezügeverordnung erhöhen sich die Leistungsbezüge um den Prozentsatz, um den sich das Grundgehalt der Besoldungsgruppe verändert, der die Professorin oder der Professor angehört. Die vorliegende Besoldungsanpassung sieht zwar eine gesplittete Veränderung des Grundgehaltes vor; jedoch ist die prozentuale Steigerung des Grundgehaltes nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes mit 5,3 Prozent vorgegeben. Daher werden die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Leistungsbezüge um diesen Prozentsatz angepasst.

Zu Absatz 4

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Da die monatliche Sonderzahlung neben den Versorgungsbezügen zu gewähren ist, kann sie nur gewährt werden, wenn grundsätzlich Versorgungsbezüge laufend zustehen. Liegt der Beginn des Versorgungsfalles nach dem 1. Juli 2023, kann die monatliche Sonderzahlung daher erst ab Beginn des Versorgungsfalles neben den dann zustehenden laufenden Versorgungsbezügen gewährt werden. Ruhen in der Zeit vom Juli 2023 bis Februar 2024 grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf eine monatliche Sonderzahlung. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollen Umfang entlasten; für die unter alimentatorischen Gesichtspunkten gewährte monatliche Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise besteht daher kein Raum.

Nach Satz 2 bestimmt sich der jeweilige Betrag nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz (siehe aber auch Satz 3) bzw. der nach § 14a vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60%, 55%, 20% oder 12%) vervielfältigten Betrag, der

der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber zustand oder zugestanden hätte. Entsprechendes gilt für Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängern.

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist – wie bereits bei vergangenen Einmalzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger praktiziert – nach Satz 3 derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist (65% oder 35%).

Satz 4 beinhaltet die Klarstellung, dass die monatliche Sonderzahlung nicht Teil des Ruhegehaltes ist, da sie neben dem Ruhegehalt gewährt wird. Sie ist damit insbesondere nicht bei der Ermittlung des Sterbegeldes zu berücksichtigen; ebenso bildet sie nicht die Grundlage für die Ermittlung des Witwen- oder Waisengeldes. Außerdem ist sie nicht mit dem Einbaufaktor nach § 5 Absatz 1 zu vervielfältigen und nicht um den Pflegeabzug nach § 50f zu verringern. Zudem ist die monatliche Sonderzahlung bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnung und Kürzungsvorschriften (insbesondere §§ 53 bis 57) außer Betracht zu lassen; ebenso bleibt sie bei der Anwendung des § 25 unberücksichtigt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass die monatliche Sonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird.

Zu Nummer 4 (§ 72)

Zu Absatz 1

Entsprechend den Regelungen in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BBesG (siehe auch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) wird zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt. Es wird hierzu auch auf die Begründung zu Nummer 3 (zu § 71 Absatz 5 Satz 1 bis 3) verwiesen.

Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung sollen Beamtinnen und Beamte haben, die am 1. Mai 2023 im Ruhestand sind. Der Stichtag ist zur Abgrenzung von dem nach § 14 Absatz 5 BBesG berechtigten Personenkreis erforderlich. Verstarb eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger vor dem 1. Mai 2023, erfolgt keine Nachzahlung der einmaligen Sonderzahlung. Der Zweck, die mit den gestiegenen Verbraucherpreisen für die jeweilige Versorgungsempfängerin oder den jeweiligen Versorgungsempfänger einhergehende Belastung nachträglich abzufedern, kann in diesem Fall nicht mehr erreicht werden.

Grundlage des Betrages der einmaligen Sonderzahlung ist der an Beamtinnen und Beamte gewährten Betrag. Er ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen.

Zu Absatz 2

Zur Anwendung des § 71 Absatz 5 Satz 3 und 4 sowie § 71 Absatz 6 wird auf die jeweilige Begründung verwiesen (siehe jeweilige Begründung zu Nummer 3).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die Mitglieder der Bundesregierung geleistet. Dies entspricht der gesetzlichen Verknüpfung der Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung an die für

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre geltenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung)

Die Regelung des § 11 Absatz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre geleistet. Dies entspricht der gesetzlichen Verknüpfung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre an die für Mitglieder der Bundesregierung geltenden Regelungen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)

Die Regelung des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts geleistet.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

Die Regelung des § 1 Absatz 1a des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den Bundesdatenschutzbeauftragten geleistet.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Die Regelung des § 12 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 11 (Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den SED-Opferbeauftragten geleistet.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des SED-Opferbeauftragtengesetzes)

Die Regelung des § 9 Absatz 1a des SED-Opferbeauftragtengesetzes sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 13 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung geleistet.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Die Regelung des § 26g Absatz 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages))

In Folge der Übertragung des TV Inflationsausgleich 2023 auf die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger werden die einmalige Sonderzahlung sowie die acht Monatsraten auch an die oder den Wehrbeauftragten geleistet.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages))

Die Regelung des § 18 Absatz 1a des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages) sieht zeitlich beschränkt für die Monate Juni 2023 bis Februar 2024 einen einmaligen Inflationsausgleich vor und wird daher zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 17 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 89c (siehe Nummer 3).

Zu Nummer 2

[\[BMVg bitte ergänzen\]](#)

Zu Nummer 3

[\[BMVg bitte ergänzen\]](#)

Zu Artikel 18 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 18 (siehe Nummer 2a).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 19 (siehe Nummer 2b).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 18 WSG findet keine Anwendung mehr.

Zu Buchstabe b

Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, sind den gestiegenen Verbraucherpreisen genauso ausgesetzt wie Soldatinnen und Soldaten, die Anspruch auf Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz haben. Daher soll auch den freiwilligen Wehrdienst Leistenden eine Zahlung gewährt werden unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie an Besoldungsberechtigten (Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben c und d).

Zu Artikel 19 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 20 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Die Änderung entspricht der Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Taucherzulage) im Besoldungsbereich. Die Zulage wurde zuletzt im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) mit Wirkung vom 1. März 2018 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen Erhöhungen, die für diese Zulage – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. März 2024 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Nummer 3

Die Änderung entspricht der Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Beseitigung von Kampfstoffmunition) im Besoldungsbereich. Die Zulage wurde zuletzt im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) mit Wirkung vom

1. März 2018 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen Erhöhungen, die für diese Zulage – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. März 2024 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Artikel 21 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 4

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Bezügerhöhungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 BBesG um 11,3 Prozent ab 1. März 2024 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen rückwirkend zum 1. Juni 2023.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Zu Absatz 3

Damit werden die jeweiligen zeitlich beschränkten Regelungen eines einmaligen Inflationsausgleichs zum 1. Januar 2025 zur Rechtsbereinigung wieder aus den entsprechenden Gesetzen entfernt.

Zu Anhang 1 (Grundgehalt)

Die Anlage IV enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 2 (Familienzuschlag)

Die Anlage V enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 3 (Auslandszuschlag)

Die Anlage VI enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 4 (Anwärtergrundbetrag)

Die Anlage VIII enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.

Zu Anhang 5 (Zulagen)

Die Anlage IX enthält die zum 1. März 2024 gültigen Beträge.]